

Stellungnahme zur Einleitung einer Konsulta- tion zur Bestimmung eines angemessenen finanziel- len Ausgleichs

Stellungnahme des bne zur Einleitung einer Konsultation wegen der Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 13a Abs. 2 EnWG im Wege einer Festlegung nach § 13j Abs. 1. S. 2 EnWG i.V.m. 29 Abs. 1 EnWG (BK8-22-001-A)

Berlin, 31.03.2022. Der bne widerspricht der vorläufigen Einschätzung der Beschlusskammer, wonach bei Erneuerbaren-Energien-Anlagen keine Marktopportunitäten entstehen. Zudem ist eine Klarstellung zum Wert der nicht ausgestellten Herkunftsnachweise notwendig.

Der bne nimmt zu Punkt 3 und Punkt 5 wie folgt Stellung:

Zu 3. Nachgewiesene entgangene Erlösmöglichkeiten (§ 13a Abs. 2 S. 2 Nr. 5 EnWG): Entgangene Einnahmen für EE-Anlagen?

Die Einschätzung der Beschlusskammer, dass bei EE-Anlagen keine Marktopportunitäten entstehen, ist nach Auffassung des bne nicht sachgerecht. Wenn Marktpreise im Intra-Day-Markt deutlich negativ sind (üblicherweise bei hohen EE-Einspeisungen)

und diese Preise im kontinuierlichen Handel um die negative Marktprämie herum schwanken, ergeben sich grundsätzlich Handelsmöglichkeiten.

So wird eine Anlage bei Preisen unterhalb der negativen Marktprämie marktbedingt abregelt und stattdessen der Strom am Markt beschafft. Liegt der Preis oberhalb der negativen Marktprämie, ist es günstiger, mit der Anlage zu produzieren und den Strom zu vermarkten. Schwankt der Marktpreis innerhalb des kontinuierlichen Intra-Day-Handels mehrmals um die negative Marktprämie oder wird sogar positiv, ergeben sich wiederholt Möglichkeiten, zusätzliche Erlöse zu erwirtschaften.

Wenn die Leistung der Anlage durch Redispatch-Maßnahmen ganz oder teilweise eingeschränkt wird, sind auch diese Handelsmöglichkeiten ganz oder teilweise eingeschränkt. Somit entstehen durch die Redispatch-Maßnahmen grundsätzlich auch Opportunitätskosten, die kompensiert werden müssen.

Zur Berechnung dieser Opportunitätskosten kommt grundsätzlich auch der sogenannte Weber-Ansatz in Frage, ggf. sind hier noch leichte Modifikationen notwendig.

Zu 5. Gibt es weiteren Klarstellungsbedarf?

Im Grundsatz ist bereits anerkannt, dass für Anlagen, die einen Anspruch auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen haben, bei Redispatch-Maßnahmen auch der Wert für die dadurch nicht ausgestellten Nachweise kompensiert werden muss. Offen ist, wie der Wert der Herkunftsnachweise ermittelt werden soll. Hier ist dringend eine Klarstellung notwendig.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.